

# Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 150.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 M. 60 Pfg., für den Bezirk 2 M. außerhalb des Bezirks 2 M. 45 Pf.

Samstag den 25. Dezember.

Inserationsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 3 Pfg., bei mehrmaliger je 6 Pfg.

1875.

K. Oberamtsgericht und K. Oberamt Nagold.  
Höherer Weisung gemäß wird in Nachstehendem die von der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofes in Uebereinstimmung mit der K. Kreisregierung festgestellte Liste der Standesamtsbezirke und der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter für den Oberamtsbezirk Nagold bekannt gemacht.  
Den 23. Dezember 1875.

K. Oberamtsgericht.  
Rißling.

K. Oberamt.  
Süntner.

## Liste

der Standesamtsbezirke und der Standesbeamten, sowie deren Stellvertreter im Oberamtsgerichtsbezirk Nagold.

| Standesamtsbezirke.   | Standesbeamte.           | Stellvertreter.                    |
|---|--------------------------|------------------------------------|
| 1) Oberamtsstadt Nagold mit Iselshausen. Uebrigens Gemeinden des Bezirks: | Stadtschultheiß Engel.   | Oberamtspfleger Maulbeisch.        |
| 2) Altenstaig Stadt mit Altenstaig Dorf, Spielberg, Ueberberg.            | Stadtschultheiß Richter. | Stadtpfleger Dietrich.             |
| 3) Bernsdorf  | Stadtschultheiß Brenner. | Stadtpfleger Steimle.              |
| 4) Eshausen mit Ebershardt  | Schultheiß Rietzmüller.  | Gemeindepfleger Dengler.           |
| 5) Esringen   | Schultheiß Hermann.      | Gemeindepfleger Kempf.             |
| 6) Egenhausen   | Schultheiß Welker.       | Gemeindepfleger Hauser.            |
| 7) Emmingen mit Pfondorf  | Schultheiß Junger.       | Gemeindepfleger Ketz.              |
| 8) Garrweiler   | Schultheiß Adrion.       | Gemeindepfleger Girschbach.        |
| 9) Gültlingen   | Schultheiß Wurst.        | Rathsschreiber Widmann.            |
| 10) Haiterbach mit Beihingen, Böfingen, Unterschwandorf                   | Stadtschultheiß Klent.   | Stadtpfleger Helber.               |
| 11) Mindersbach   | Schultheiß Köhler.       | Gemeindepfleger Dürr.              |
| 12) Oberthalheim  | Schultheiß Schmider.     | Gemeindepfleger Klinf.             |
| 13) Rohrdorf  | Schultheiß Killinger.    | ref. Schultheiß Luz, Gemeinderath. |
| 14) Rothfelden mit Wenden   | Schultheiß Braun.        | Gemeinderath Luz.                  |
| 15) Schietingen   | Schultheiß Luz.          | Gemeindepfleger Kaufenberger.      |
| 16) Schönbronn  | Schultheiß Proß.         | Gemeindepfleger Ziegler.           |
| 17) Simmersfeld mit Beuren, Enzthal, Eitmannsweiler, Fünfbronn            | Schultheiß Waidelich.    | Gemeinderath Michael Reule.        |
| 18) Sulz  | Schultheiß Gärtner.      | Gemeindepfleger Dreher.            |
| 19) Unterthalheim   | Schultheiß Müller.       | Gemeindepfleger Schermann.         |
| 20) Walddorf mit Oberschwandorf   | Schultheiß Gänple.       | Gemeindepfleger Beutler.           |
| 21) Warth mit Gaugenwald  | Schultheiß Dürr.         | Gemeindepfleger Weber.             |
| 22) Wildberg  | Stadtschultheiß Seeger.  | Stadtpfleger Geiger.               |

## Tages-Neuigkeiten.

Von den evangelischen Schulamtszöglingen haben u. a. die erste Dienstprüfung mit Erfolg bestanden: Holzappel, Johannes, von Affität, Luz, Johannes, von Gärtingen, Gonser, Johannes, von Thailingen, Haarer, Friederich, von Oberjesingen, Helber, von Haiterbach.

Anfangs dieser Woche wurde nahe bei Altenstaig ein Mann als Leiche aus der Nagold gezogen, dessen Identität mit einem früher wohlhabenden Bauern und nachher in Ronhardt als Knecht Dienstthuenden festgestellt wurde. Der Umstand, daß derselbe mit vornem offenem Beinkleide aus dem Wasser gezogen wurde, läßt schließen, daß er während der Nothdurftverrichtung im angegrunzten Zustand in die Nagold gestürzt und daher mit sicherer Vermuthung weder freiwillig seinen Tod gesucht, noch durch Hand Dritter denselben gefunden hatte.

Die Volkszählung hat in Herrenberg 2263 Ortsanwesende ergeben.

Der „Verein für Bienezucht vom mittleren Neckar“ hält am Montag den 27. Dezember c. Mittags 2 Uhr im Gasthof „zum Bären“ in Stuttgart seine Generalversammlung ab, zu der Jedermann freien Zutritt hat. Wir machen Bienezüchter und Freunde der Bienezucht hierauf aufmerksam. (N. B. Z.)

Asperg, 19. Dez. Gestern wurde dahier die Wiedererlangung der Eigenschaft als Stadtgemeinde festlich gefeiert.

Ueber die Krankheit und die letzten Augenblicke des Sorilla-Weibchens Masofa im Dresdener zoologischen Garten berichtet man der „Voss. Ztg.“: Wenige Wochen, nachdem die verderbliche Krankheit in leisen Anfängen äußerlich erkennbar geworden, hatten genügt, dies bis dahin von Kraft und Uebermuth, Elasticität und Verschlagenheit strotzende Geschöpf in die mittelwertigste Jammer Gestalt umzuwandeln. Das Bild der vollendetsten Apathie war an die Stelle der einst übersprudelnden Frische und Lebendigkeit getreten, und auch Director Schöpf er-

freute sich nur dann einer kaum erkennbaren und scheinbar nicht einmal gern gewährten Beachtung, wenn er direct darauf provocirte. Dieses Dulden trug aber keineswegs den Charakter der Sanftmuth, ja nicht einmal der Ergebenheit; das große, klare Auge spiegelte vielmehr unverkennbar einen fast unheimlichen Ausdruck tiefster Verstimmung, ja, ich möchte es nennen, Verbissenheit, wider. Jenen schmerzlich rührenden, vom Pfleger Hülse ersehenden Blick, den ich bei Chimpansen in ihren letzten Lebens-Stunden so oft zu sehen Gelegenheit hatte, hätte man bei der Masofa vergeblich gesucht. Das Thier duldete, weil es dagegen nicht reagiren konnte, aber es duldete, man könnte sagen, unter dem Druck des dumpfen Bewußtseins, daß es von Niemand mehr Rettung oder auch nur Linderung seiner Schwindstichs-Leiden erwarten könne. Dieser Zustand hielt unverändert bis wenige Stunden vor dem Tode an. Als da Director Schöpf sich noch einmal zu seinem Liebling niederbeugte, langte Masofa nach ihm, legte die Arme um den Hals des treuen Pflegers und sah ihn eine Weile ruhig klaren Auges an; dann küßte sie ihn in kleinen Pausen drei mal, verlangte aufs Lager, reichte dann Schöpf nochmals die Hand — wie zum Abschied — und schlief ruhig ein, ohne wieder aufzuwachen. (Fr. J.)

Berlin, 21. Dez. Heute findet bei dem Kaiser ein Diner statt, zu welchem die Botschafter von England, Oestreich, Rußland und der Türkei mit ihren Gemahlinnen geladen sind. Der französische Botschafter befindet sich augenblicklich nicht in Berlin.

Berlin, 21. Dez. Der „Nordd. Allg. Ztg.“ wird von zuverlässiger Seite bestätigt, daß verschiedene Reichstagsvorlagen, deren Einbringung früher beabsichtigt war, insbesondere das Gefängnisgesetz und das Gesetz über das katholische Prozeßwesen, mit Rücksicht auf die allseitig gewünschte Ausräumung der Reichstagsession nicht mehr zur Vorlage gelangen werden.

Wegen der Christfeiertage erscheint nächsten Dienstag kein Blatt.



Zufolge des dem Bundesrath vorgelegten Nachtrags-Gesetzes zum Reichs-Haushalt für 1876 soll die Dotation des deutschen Botschafters in Rom auf 100,000 M erhöht werden.

Das „Deutsche Volksblatt“ veröffentlicht einen Hirtenbrief des Bischofs Hefele vom 22. Novbr. über die Civilehe, worin der Bischof sagt: Es wäre ein schwerer und für das Seelenheil höchst gefährlicher Irrthum, wenn sich zwei Personen mit der sogen. bürgerlichen Trauung genügen und der kirchlichen Trauung entbehren zu können glaubten, ohne welche doch jedes Zusammenleben von Mann und Frau eine sündhafte Verbindung und nicht eine wahre christliche Ehe sei. Ferner erklärt der Bischof die bürgerlich Getrauten im Gewissen verpflichtet, falls die kirchliche Trauung aus irgend einem Grunde nicht unmittelbar auf den Civilact folgen könne, bis nach erfolgter kirchlicher Trauung sich als Brautleute, nicht als Eheleute zu betrachten. Die bloße Civiltrauung ohne nachfolgende kirchliche Trauung schließe von den kirchlichen Rechten und Wohlthaten, insbesondere die ohne Reue und Buße Gestorbenen von dem kirchlichen Begräbniß aus. Die Kirchenlehre von der Unlösbarkeit der Ehe könne durch kein weltliches Gesetz geändert werden. Darum solle in dem traurigen Falle einer Ehescheidung der geistliche Richter angerufen und nach dessen Ausspruch gehandelt werden. (N. V. Z.)

Gegenüber den Zweifeln, die sie und da noch über die Wahrheit der Angaben des Thomas austauschen, sagt die Wef. Z.: Thomas war während der Vernehmungen trotz seiner schweren Verwundungen in vollkommen bewußtem Zustande. Er gab seine Antworten mit großer Ueberlegung und Berechnung. Viele seiner Aussagen haben zur Entdeckung von Thatsachen geführt, die sie und seinen Plan bestätigten. In manchen Punkten hat er offenbar die Wahrheit nicht gesagt. Seine verbrecherische Absicht hat er eingestanden. Er ist ohne eine Spur von Reue aus der Welt gegangen. „Ich habe Pech gehabt“, waren seine Worte am Morgen des Tages, an dem er starb. Durch die Greuel des amerikanischen Bürgerkrieges war der Mensch wahrscheinlich gewöhnt worden, das Leben seiner Mitmenschen für Nichts zu achten, wenn es die Erreichung seines Zieles galt.

Das Comité, das sich in Bremen und Bremerhaven gebildet hat, um die Opfer der Explosion zu unterstützen, erneuert seinen Aufruf um Beiträge. Die bis jetzt eingelaufenen 100,000 M würden zwar zu Abwendung der augenblicklichen Noth ausreichen, allein es handle sich vor allem um Abwendung der Nahrungssorgen, in welche zahlreiche Familien auf viele Jahre hinaus dadurch gerathen, daß ihre Ernährer plötzlich durch jähen Tod hinweggerafft oder durch Verstümmelung arbeitsunfähig geworden sind. Es werden etwa 56 Wittwen, 135 Waisen und 20 Invaliden zu berücksichtigen sein. Soweit sich bis jetzt feststellen ließ, hat der teuflische Anschlag des Thomas (richtiger Alexander) hundert Menschen das Leben gekostet. Die genaue Zahl der Opfer wird schwerlich jemals festgestellt werden. Der Verbrecher wird als ein sehr jovialer und gern gesehener Mann geschildert, zu dessen Harmlosigkeit kein Mensch sich einer solchen Unthat versehen haben würde.

Neapel, 19. Dez. Heute Vormittag sah man starke schwarze Rauchsäulen aus dem Krater des Vesuvus emporsteigen. Es wird befürchtet, daß die bevorstehende Eruption von langer Dauer sein werde.

Paris, 21. Dez. Vor dem Pariser Geschworenengericht kam gestern ein Sensationsprozeß zum Austrag, der die Pariser in hohem Grade interessirt hat. Ein ehrfamer Uhrmacher Namens Marambat hatte vor einem Kaffeehause des Boulevard Saint-Germain den Verfäher seiner Tochter, einen gewissen Robert, erstochen, weil dieser dem jungen Mädchen die Ehe verweigerte. Der junge Mann war schwer verwundet und kam mit genauer Noth davon. Alexander Dumas schrieb einen großen Brief, worin er dem Vater Marambat Recht gab. Auch die Geschworenen waren dieser Ansicht, denn Marambat ist gestern freigesprochen worden.

Bald nach Ablauf des alten Jahres stirbt in Frankreich die Nationalversammlung, die 1870 die Napoleons abgesetzt und nachher eine neue Verfassung gemacht hat. Die neue Volksvertretung besteht aus einer Kammer und einem Senat. In dem Senat hat die jetzige Nationalversammlung 75 Stühle zu besetzen und sie hat sie besetzt und zwar meist mit Republikanern. Darüber großer Schrecken in der Regierung und noch größere Heiterkeit im Volke. Woher das Wunder, daß eine der Republik so abgeneigte Versammlung fast lauter Republikaner in das Senat schickt? Dieses Wunder hat der Haß zu Stande gebracht, der Haß aller Parteien gegen die falschen, feigen und knickerigen Orleans, die Niemandes treuer Freund sind und immer im Trüben fischen wollen. So kam es, daß die Legitimisten und die Napoleons mit den Republikanern gemeinsame Sache bei der Wahl machten. Bei den Wahlen zur Kammer im Frühjahr werden die Republikaner und die Bonapartisten um den Sieg ringen. Die Republikaner haben vielleicht die Mehrzahl im Volke für sich, die Bonapartes dagegen die einflußreichsten Würden-

träger im Staate und in der Armee. Mac Mahon hat bis 1881 zu regieren, wenn nicht unerwartete Ereignisse dazwischen kommen.

Ein 25,000 Mann starkes Heer des Königs Alfons von Spanien wird nächstens über französisches Gebiet in das Bistanzthal eindringen und den Carlisten in den Rücken fallen. Das kann natürlich nur mit Erlaubniß Frankreichs geschehen und es soll darüber ein besonderer Vertrag mit der französischen Regierung abgeschlossen sein.

Der Bau des unterseeischen Tunnels, welcher England mit Frankreich verbinden soll, wird, nachdem die Resultate der versuchsweisen Bohrungen durchweg befriedigend ausgefallen, im April nächsten Jahres bestimmt in Angriff genommen werden.

## Allelei.

Das württembergische Gesetz zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personensstands und die Eheschließung vom 8. August 1875 (Rabl, S. 463, 89) tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Hiedurch wird wieder ein Stück nationaler Reichseinheit eingeführt, und der bunten Verschiedenartigkeit in den einzelnen deutschen Staaten ein Ende gemacht. Die Führung der Standesregister (über Geburten, Heirathen und Sterbefälle) wird den bisher damit betrauten Geistlichen abgenommen, und an staatliche Beamte übertragen. Künftig kann eine rechtsgültige Ehe nur vor den Standesbeamten geschlossen werden, womit die obligatorische Civilehe bei uns eingeführt wird. In Beziehung auf das Eherecht treten mehrfache Änderungen ein, insbesondere dadurch, daß die gültige Eingehung einer Ehe von jeder Mitwirkung der Kirche oder der Geistlichen frei wird, daß Ehedispensationen und Ehehindernisse in diesem Sinne normirt werden, auch die streitigen Ehesachen durchaus von den bürgerlichen Gerichten behandelt werden. Der Befürchtung, daß die Schwächerung des Einflusses der Geistlichkeit auf die Religiosität und Sittlichkeit des Volks ungünstig einwirken könnte, ist entgegengehalten, daß das neue Gesetz ausschließlich die rechtliche, bürgerliche und staatliche Seite der Ehe betrifft, während die religiöse Seite der Ehe nach wie vor den Kirchengemeinschaften anheim gegeben ist. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt nach dem neuen Reichsgesetz mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit vollendetem 16. Lebensjahre ein. Dispensation von der Ehemündigkeit (wenn dieses Alter noch nicht erreicht ist) bleibt abweichend von seither dem König vorbehalten. Ebenso die Dispensation von dem Ehehinderniß des Ehebruchs, d. h. von dem Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Die Dispensation von der „Wartezzeit“ kommt den Oberamtsgerichten (seither den gemeinschaftl. Oberamtsgerichten) zu; dergleichen die Dispensation von dem Aufgebod. Zur Eheschließung war bisher unter allen Umständen elterliche Einwilligung erforderlich, nach der neuen Gesetzgebung nur, so lange der Sohn das 25ste, die Tochter das 24ste Lebensjahr nicht vollendet hat. Klagen wegen versagter elterlicher Einwilligung wurden seither von den Ehegerichten erledigt, nun werden sie im Weg des Civilprozesses verhandelt. Die Ungleichheit, d. h. wenn die Braut wenigstens 12 Jahre älter war, bildete seither ein Ehehinderniß, von welchem gegen ein Spottel von 30 später bis 42 fl. Dispensation durch das Ehegericht erlangt werden konnte. Dieses Ehehinderniß fällt mit dem 1. Januar 1876 ganz weg. Nach protestantischem Eherecht in Württemberg konnte bisher wegen einseitigen Rücktritts von einem gültig eingegangenen Eheverlöbniß auf Vollziehung desselben geklagt werden. Zur Aufhebung desselben war ein ehegerichtlicher Beschluß erforderlich, und unter Umständen, wenn der Rücktritt vom Verlöbniß leichtsinnig erschien, Proklamation statgefunden hatte, kamen Kirchenbußen und sonstige Strafen zur Anwendung. Nach dem neuen Gesetz kann aus Eheverlöbnissen nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden; jetzt wird angenommen, daß die Einwilligung der Verlobten zur Zeit der Eheschließung selbst vorhanden sein müsse, daß mithin eine vorher einmal vorhanden gewesene Einwilligung nicht genüge. Gerichtliche Auflösung von Eheverlöbnissen findet nicht mehr statt. Uebrigens bleiben die gesetzlichen Normen über vermögensrechtliche Folgen des Bruchs eines Eheverlöbnisses unberührt. Die Änderungen im materiellen Eherecht sind im Wesentlichen folgende: Im Falle bösslicher Verlassung (desertio malitiosa) konnte seither, wenn die Absicht des Verlassenden (meist nach Amerika gezogenen), das Band der Ehe zu lösen, nicht beweislich war, der verlassene Gatte — auf Grund gesetzlicher Vermuthung jener Absicht — erst nach Ablauf von sieben Jahren auf Scheidung klagen. Diese Vermuthungsfrist wird nun durch das neue Gesetz auf die Dauer von zwei Jahren abgemindert. Die Frist von 7 Jahren war an sich zu lang, auch beim heutigen Verkehrsleben nicht mehr entsprechend, und führte zu verschiedenen Unzuträglichkeiten, weshalb die Herabsetzung — nach dem Beispiel anderer Staaten — als Fortschritt begrüßt werden kann.



Bei der Quasi desertio, d. h. beharrlichen Weigerung des einen Gatten in Fortsetzung der Ehe pflegte man gegen den widerspenstigen Theil sogenannten Zwangsgrade zu verhängen, nämlich (leichte) Freiheitsstrafen, welche — je gesteigert — mit 1, 2, 3 Wochen, oder, falls der verlassene Theil die Weigerung verschuldet hatte, gemildert (und nach Tagen) zugemessen wurden. Wenn der Vollzug mit besonderen Nachtheilen für den Einzusperrenden verbunden war, wurden die Zwangsmittel auch in Selbstbußen umgewandelt. Die „Zwangsgrade“ verfehlten jedoch nach der Erfahrung ihren Zweck, ja sie trafen nicht selten den eigentlich unschuldigen Theil, weshalb die Aufhebung dieser Prozedur ein längst gefühltes Bedürfnis war. Das Gesetz bestimmt hierüber: Die Verhängung von Selbststrafen oder Haft zu Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens (sog. Zwangsgrade) findet nicht mehr statt. Wenn ein Ehegatte mindestens ein Jahr lang nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, welches ihn zu Herstellung des ehelichen Lebens verpflichtet, die eheliche Gemeinschaft oder die eheliche Pflicht verweigert hat, so kann der Andere die Ehecheidung wegen Quasidesertion verlangen. Seither konnte wegen großer thätlicher Mißhandlungen, verbunden mit Gefahr, eine zeitliche Trennung der Ehegatten zu Tisch und Bett (toleramus) verfügt werden. In der Gerichtspraxis wurde aber Trennung von Tisch und Bett (eine Frau beantragte unlängst die „Scheidung von Tisch und Stuhl“) höchst selten verfügt. Das Reichsgesetz führt nun für das protestantische Eherecht einen neuen Scheidungsgrund ein, indem es bestimmt, daß unter den Voraussetzungen des toleramus statt zeitlicher Trennung der Ehegatten gänzliche Ehecheidung ausgesprochen werden könne. Dieß, sowie das seither Berührte findet jedoch nur Anwendung auf solche Ehestreitigkeiten, welche nach den für Ehefachen der Protestanten geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind, was auch bei Ehestreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse stattfindet. Ehestreitigkeiten werden künftig im Weg des Zivilprozeßes, übrigens mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, verhandelt, und zwar bei der Zivilkammer desjenigen Kreisgerichtshofs, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Bisher fand in Ehestreitsachen wesentlich die Untersuchungs-Maxime Anwendung, mit meist mündlichem Verfahren, und getheilt zwischen den gemeinschaftl. Oberamtsgerichten und den höheren Gerichten — „Ehegerichten,“ je mit Zuziehen von geistlichen Beisitzern. Bei der nunmehr ausschließlichen Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte (Civillammern) hört in Ehestreitsachen die Thätigkeit der gemeinschaftl. Oberamtsgerichte und der „Ehegerichte“ sowie des Ordinariats auf. Die Wirksamkeit des Ehegerichts des Obertribunals insbesondere, welches die Ehefachen der Einwohner der Residenz nebst Vorstädten, des R. Militärs und der Israeliten zu behandeln hatte, geht mit dem 1. Januar 1876 ebenfalls zu Ende. Die Zivilkammer des Obertribunals wird nur dann einzutreten haben, wenn in Ehefachen Berufung ergriffen wird. Zwar erwähnt das Gesetz dessen nicht besonders, daß in Ehestreitsachen künftig (abweichend von seither) zwei Instanzen zulässig seien; es dürfte sich solches aber aus der im Allgemeinen vorgeschriebenen Anwendung der Zivil-

Prozeßordnung ergeben, erhellt auch aus den Bestimmungen der Art. 30 und 31, daß der Staatsanwalt oder eine Privatpartei „Rechtsmittel“ einlegen können. Neu ist, daß bei dem Verfahren in Ehestreitsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt, Art. 13. Einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte muß der Staatsanwalt anwohnen; derselbe kann Anträge stellen, Neues vorbringen, die Ehenichtigkeitsklage erheben, Rechtsmittel einlegen u. s. w. Ob es nöthig oder auch nur zweckmäßig ist, zur Behandlung von Ehestreitigkeiten Staatsanwälte beizuziehen, ist sehr fraglich; die Ansichten hierüber waren auch in den gesetzgebenden Faktoren getheilt. Bezüglich der Frage, ob man die Staatsanwälte nur bei der Nichtigkeitsklage zulassen wolle, oder ob sie allgemeiner bei den Verhandlungen sollen mitwirken dürfen, hat letzteres in dem W. Gesetz Eingang gefunden. Wenn seither auch bei Nichtigkeitsklagen die Parteien ihre Rechte selbständig — ohne das Institut der Staatsanwälte — zu wahren wußten, so trifft dies noch weit mehr zu bei gewöhnlichen Ehescheidungsklagen, deren Erhebung doch dem Belieben der Parteien anheim gestellt ist, und welche überdies sich der Advokaten bedienen können und werden. Eine Erlaubniß zur Wiederverehelichung oder ein Verbot derselben wird in den Scheidungsurtheilen nicht mehr ausgesprochen. Seit einigen Dezennien hatte sich nämlich bei uns, veranlaßt durch die Geistlichen, die Usance in den Ehegerichten gebildet, dem obstehenden Gatten die Erlaubniß der Wiederverehelichung im Scheidungsurtheil vorzubehalten, während hierüber für den unterliegenden nichts erwähnt (weder gestattet, noch verboten) wurde. Dies führte häufig, besonders auf dem Lande, zu Mißverständnissen, weshalb die Aufhebung jener Praxis nur angemessen erscheinen kann. Ueber den Sühnever such bestimmt das Gesetz, daß solcher von dem Oberamtsgerichte vorzunehmen ist; seither zunächst von dem „gemeinschaftlichen Unteramte“ (Ortsvorsteher und Pfarrer), bei welchem das Verfahren den Anfang zu nehmen hatte. Der Prozeß in Ehestreitigkeiten richtet sich nach der Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 mit den Modalitäten des neuen Gesetzes; die Einzelheiten der prozeßualischen Bestimmungen können hier übergangen werden, und es ist nur hervorzuheben, daß die Eideszuschreibung (wie schon seither) und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, nicht zugelassen wird; letzteres ist neu. (S. M.)

### N a t h f e l.

Sein Reich ist aus. — Auch er, vor dessen Größe  
Sich Erd' und Himmel zitternd einst geneigt,  
Er trifft kein Haupt mehr, das sich ihm entblöße,  
Kein Antlitz, das seiner Majestät sich beugt.  
Er ist entthront, und nur aus Sängermunde  
Lohnt uns noch seiner Herrscher-Allmacht Kunde.

Willst du den stolzen Namen rückwärts lesen,  
So wird durch diesen Sberg, so los' als leicht,  
Der Arm aus dem getränkten Nothenwesen,  
Den sich ein Weltenschwesternpaar gereicht;  
Durchbohrt gibt jetzt mit fliehend off'ner Wunde  
Som schönen Sieg des Menschengesitt's er Kunde!

### Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

**R a g o l d.**  
Bei dem Nagold-Hatterbacher-Strassenbau sind  
**ca. 300 Stück Marksteine**  
erforderlich.  
Die Lieferung derselben wird am  
Dienstag den 28. d. M.,  
Vormittags 11 Uhr,  
auf der Kanzlei des Unterzeichneten verankündigt werden.  
Den 23. Dezember 1875.  
Kassier  
Oberamtspfleger Maulbetsch.

**Altensteig.**  
**Affordsverhandlung über Grabarbeit.**  
Den 27. d. M., als am Johannis-Feiertag,  
Nachmittags 2 Uhr,  
wird im Gasthaus zum Anker die Grab- und Auffüllarbeit, zu dem von der Gerber-Genossenschaft beabsichtigten Neueinrichtung einer Wasserwerkanlage im Submissionsweg vergeben.  
Die Ueberschlagssumme und Affordsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Lichtige Affordsliebhaber sind hiezu freundlich eingeladen.  
Für die Gerber-Genossenschaft der Schriftführer derselben:  
Louis Fialbeiner.

**R a g o l d.**  
**Danksagung.**  
Allen jenen, welche meiner lieben Schwester Catharine in ihrem Leben und besonders während ihrer Krankheit Liebe und Gutes erwiesen oder ihre Theilnahme betheiligten, sowie auch denjenigen, die durch die Leichenbegleitung sie noch zu ehren suchten, und besonders dem verehrl. Kirchengesangverein für den erhebenden Gesang am Grabe sage ich meinen herzlichsten Dank.  
Wilhelmine Riethammer.

**R a g o l d.**  
**Stükkohlen 1. Sorte**  
können wieder fortwährend bezogen werden, durch  
David Graf  
am Bahnhof.

**Altensteig.**  
**Zum Abschied**  
des Herrn Obersörsters Gottschaldet dessen Freunde und Bekannte auf  
Donnerstag 30. Dezember, Abends 6 Uhr, in dem Gasthof zum Stern hier freundlichst ein  
Forstmeister Herdegen.

**R a g o l d.**  
**Danksagung.**  
Allen denen, welche meinen Vater Gottfried Busz, Glaser, während seiner langen Krankheit mit Beweisen von Liebe und Theilnahme erfreuten, sowie auch denjenigen, die ihm das Geleit zur letzten Ruhestätte gaben, sage ich hiezu meinen innigsten Dank.  
Marie Grohmann,  
Schuhmachers Wittwe.

**R a g o l d.**  
Alle im Jahr  
**1825 Geborenen**  
von hier und Umgegend werden auf nächsten  
Sonntag, Stephens-Feiertag,  
Abends 5 Uhr,  
zu einer geselligen Unterhaltung bei **Jacob Wagner, Bäcker**, freundlichst eingeladen.  
Mehrere Fünzig.

**R a g o l d.**  
**Dürres Scheiterholz**  
wird zu jeder Zeit abgegeben von  
Ziegler Kaiser.





Die **Spinnerei Schornreuth-Ravensburg**  
empfehlte sich zum Spinnen von  
**Flachs, Hanf und Abweg**  
im Lohn und sichert reelle Bedienung zu.  
Das Verweben der Garne wird bei uns rasch und bestens besorgt und  
liegen Preislisten und Muster bei unsern Agenten  
Herr **Gottlob Knodel** in Nagold  
" **Gust. Luz** in Entringen

**Anzeige.**  
Wer Flachs, Hanf oder Abweg auf allerbeste Art  
Spinnen, Weben, Bleichen, Färben oder Zwirnen  
lassen will, wolle es durch uns in die berühmteste neueste und größte  
**Flachs-, Hanf- & Abweg-  
spinnerei und Weberei  
Schreckheim**  
besorgen lassen, für schnellste Ablieferung garantierend. Der Spinnlohn beträgt  
12 S für den Meter = Schneller und ist die Bahnfracht hin und  
her frei, d. h. von spinnbaren Rohstoffen. Achtungsvoll  
Die Agenten:  
Hr. Müller in Nagold. J. Bihler in Walddorf.  
J. Broß in Ißhausen. Th. Rall in Sulz.  
Ernst, Wagnermstr. in Güttingen. Carl Hensler in Altenstaig.  
J. Walz, Kaufmann in Wildberg. Carl Wolf in Herrenberg.

Nagold.  
**Landwirthschaftlicher  
Bezirks-Verein.**  
Am Johannis-Feiertag den 27. d. M.,  
Nachmittags 1 Uhr,  
findet im Gasthof zum Hirsch in Nagold  
eine Ausschuss-Sitzung statt, wozu die  
H. Ausschuss-Mitglieder und weitere  
Freunde der Landwirthschaft hienmit einge-  
laden werden.  
Den 18. Dezember 1875.  
Vorstand Gütner.

Emmingen.  
**90 & 170 Mark**  
Pflegschaftsgeld hat zum Ausleihen parat  
Christian Weigle.  
Die berühmten Schrader'schen  
**Malzextract-Brustzeltchen**  
von Apotheker Jul. Schrader, Feuerbach-  
Stuttgart, per Packet 20 S bei  
**G. Knodel** in Nagold.  
**Apotheke** in Halterbach.  
Halterbach.  
Aller Gattungen

**Eisen**  
sind von jetzt ab zu erhalten von  
Schlosser Großmann.  
Ehhausen.  
**Lehrlings-Gesuch.**  
Einen jungen kräftigen Burschen, der die  
Bierbrauerei erlernen will, nimmt in die  
Lehre auf  
Christian Dietsch & Sonne.

Schrader's Hühneraugenmittel  
das Vorzüglichste zur schnellen und schmerz-  
losen Entfernung der Hühneraugen; per  
Schachtel 12 kr. bei  
**G. Knodel** in Nagold.  
**Apotheke** in Halterbach.

Die heftigsten Zahnschmerzen  
werden sofort gestillt durch die  
berühmten Dr. Gräfström's schwedische  
Zahntropfen à Flacon 21  
Kreuzer, acht zu haben bei  
Gottl. Knodel in Nagold.

Verantwortlicher Redakteur: Steinwandl in Nagold. — Druck und Verlag der G. W. Jaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

Nagold.  
**Dankfagung.**  
Meinem lieben, leider  
mir nur allzufrüh durch den  
Tod entrisenen Manne,  
Wilh. Kohler, Sattler,  
wurden während seiner  
langen Krankheit so viele  
Beweise von Liebe und  
Freundschaft gegeben, daß  
es mir Herzenssache ist,  
hiefür sowohl, als auch für die mir ge-  
wordenen tröstenden Theilnahmebezeugun-  
gen, die zahlreich ehrende Reichenbegleitung,  
besonders von Seiten des verehrl. Militä-  
r- und Veteranenvereins, und dem Vie-  
derkranze für seinen schönen erhebenden  
Gesang meinen innigsten Dank öffentlich  
auszusprechen.  
Die trauernde Gattin  
Louise Kohler,  
zugleich im Namen der übrigen  
Hinterbliebenen.  
**Brust- & Herzkranke**  
finden durch mein sicheres Verfahren, selbst  
in den schwersten Fällen, schnelle Hilfe.  
Dem Briefe ist ein ausführlicher Krank-  
heitsbericht beizulegen.  
Dr. Krug in Bad Thal in Thüringen.  
(D. 8496.)

Wildberg.  
**Gebackene Fische**  
und gutes  
**Doppelbier**  
ist über Weihnachten und Neujahr stets  
zu haben bei  
Schweichardt & Eisenbahn.  
**Nachricht.**  
Ich halte mich zur Besorgung von  
**Flachs, Hanf & Abweg**  
an die berühmteste Spinnerei Schreck-  
heim angelegentlichst empfohlen!  
Agent: **Heinrich Müller.**  
Die Eisenbahnfracht des guten Roh-  
stoffs bis zur Fabrik ist frei!!  
**Wer an Husten,**  
Brustschmerzen, Heiserkeit, Asthma, Bluts-  
speien, Reiz im Kehlkopf u. d. l. d. l. leidet, findet  
durch den Mayer'schen weißen  
**Brust-Syrup**  
sichere und schnelle Hilfe.  
Echt zu haben bei  
Fr. Stockinger in Nagold und  
Christian Burghard in Altenstaig.  
Nagold.  
Einen **Wittleser** zum Schwab.  
**Merkur** sucht; wer? sagt die  
Redaktion.  
Halterbach.  
**250 & 200 M.**  
Pfleggeld liegen gegen gesetzliche Sicherheit  
zum Ausleihen parat.  
Johs. Kaupp,  
Maurer.  
Bernau.  
Es liegen gegen gesetzliche  
Sicherheit  
**917 M.**  
zum Ausleihen parat bei der  
Stiftungspflege.

**Frucht-Preise.**  
Calw, 18. Dezember 1875.

|              |        |        |          |
|--------------|--------|--------|----------|
|              | M. Pf. | R. Pf. | M. Pf.   |
| Kernen       | 10     | 80     | 10 28 10 |
| Alter Dinkel | 8      | —      | 7 44 7   |
| Neuer Dinkel | —      | —      | —        |
| Haber, alter | 7      | —      | 7 — 6 86 |
| Berste       | —      | —      | —        |

**Geld-Kurs.**  
vom 23. Dezember 1875.

|                  |       |           |
|------------------|-------|-----------|
| Imperiales       | 16 M. | 65—70 Pf. |
| Sovereigns       | 20 M. | 28—33 Pf. |
| 20-Francs-Stücke | 16 M. | 18—22 Pf. |
| Dollars in Gold  | 4 M.  | 16—19 Pf. |
| Ducaten          | 9 M.  | 48—53 Pf. |
| Pistolen         | 16 M. | 40 G. Pf. |
| Holl. 10-fl.-St. | 16 M. | 65 G. Pf. |

**Gestorben:**  
Den 22. Dez.: Friedrich Gustav, Kind  
des Ehr. Merkle, Bierbrauers, 2 Jahre  
9 Monate alt. Beerd. den 24. Dez.,  
Nachm. 3 Uhr. Den 22. Dez.: Gottl.  
Nestle, Tuchmacher, 79 J. 8 M. alt.  
Beerd. den 25. Dez., Nachm. 3 Uhr.  
Den 23. Dez.: Christian Zimmermann,  
Schlosser, 74 Jahr 3 Monat alt. Beerd.  
26. Dez., Nachm. 3 Uhr.

